

**Budget für Gasteig-Ersatzräume;
Verfahren für die Projektförderungen des Kulturreferats**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07443

Beschluss des Kulturausschusses vom 22.09.2022 (VB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten:

1. Anlass für die Vorlage / Kompetenzen

Eine wesentliche langjährige Fördermaßnahme des Kulturreferates stellt die Unterstützung von Kulturveranstaltungen durch Übernahme der Gasteigmiet und -mietnebenkosten dar.

Aufgrund der begrenzten Fläche, die dafür im Interimsquartier HP 8 während der Sanierung des Gebäudes am Rosenheimer Platz zur Verfügung steht, hat der Stadtrat dem Kulturreferat per Beschluss ein Gasteig-Ersatzräume-Budget zur Verfügung gestellt, das zur Anmietung anderer geeigneter Räumlichkeiten verwendet werden kann. Ohne dies Budget würden zahlreiche Kulturveranstaltungen während der Sanierungszeit des Gasteig in München nicht mehr stattfinden können.

Da bei die Anmietung der Ersatzräume keine direkte Abrechnung zwischen dem Kulturreferat und der Gasteig GmbH möglich ist, soll das Kulturreferat beauftragt werden, die Mittel für die Anmietungen der Ersatzräume auf dem Verwaltungsweg auszureichen, damit der Stadtrat nicht mit einer Vielzahl von einzelnen vergleichsweise kleinen Förderungen befasst werden muss.

Ein Anhörungsrecht eines Bezirksausschusses besteht nicht.

2. Im Einzelnen

Der Gasteig am Rosenheimer Platz ist ein unverzichtbarer Ort für alle Arten von Kulturveranstaltungen – von Laien-Ensemble-Konzerten über urbane Kulturen, Literatur- und Theaterveranstaltungen bis hin zu internationalen Festivals reicht die Palette der Projekte, die im städtischen Kulturzentrum ihre Heimat gefunden haben.

Die erwähnten Veranstaltungen – insbesondere die der freien Szene – können mit günstigen Eintrittspreisen niedrigschwellig angeboten werden, wenn das Kulturreferat die Kosten übernimmt, die die Gasteig München GmbH sonst dem bzw. der Veranstalter*in in Rechnung stellt.

Aufgrund der begrenzten Fläche, die im Interimsquartier HP 8 während der Sanierung des Gebäudes am Rosenheimer Platz zur Verfügung steht, konnten dort nicht alle Räumlichkeiten des Gasteig abgebildet werden. Daher hat der Stadtrat beschlossen,

dass das Gasteigmietkontingent des Kulturreferats 2019 – 2023 weiterhin gilt und fortgeschrieben wird und zur Anmietung anderer geeigneter Räumlichkeiten verwendet werden kann, wenn für Projekte, die im alten Gebäude Platz gefunden haben oder hätten, im HP 8 oder im teilweise aktuell zwischengenutzten Gasteig kein geeigneter Raum bzw. keine geeignete Fläche angemietet werden kann. Ohne dieses Budget würden zahlreiche Kulturveranstaltungen während der Sanierungszeit des Gasteig in München nicht mehr stattfinden können.

Wenn das Kulturreferat die Kosten für Räumlichkeiten übernimmt, die die Gasteig München GmbH vermietet, erfolgt die Übernahme dieser Kosten durch die direkte Abrechnung zwischen dem Kulturreferat und der Gasteig München GmbH. Diese Form der Bereitstellung der Räume im Gasteig bzw. im HP8 wird als Sachleistung im Sinne der Ziffer 2.3 d) der Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen aus Kulturförderungsmitteln der Landeshauptstadt München angesehen, da die Mittel nicht direkt an die Geförderten ausgereicht werden, sondern eine direkte Abrechnung der Mietübernahme mit der städtischen Gasteig München GmbH erfolgt.

Dieses Modell ist auf die vielen anderen nichtstädtischen Räumlichkeiten, die in der Interimszeit als Ersatz angemietet werden müssen, nicht übertragbar. Hier wird bei der Förderung zwar auch – wie bei der Gasteig-Mietübernahmeförderung – der Kostenvorschlag des jeweiligen Ortes vorab verlangt, der jeweilige Betrag wird aber an die Geförderten zweckgebunden ausgereicht, die damit die Rechnung für die Anmietung selbst begleichen, und hinterher dem Kulturreferat die entsprechenden Unterlagen zur Prüfung einreichen.

Wenn nun die Mittel direkt an die Geförderten ausgezahlt werden, damit diese die Rechnung für die Anmietung einer Ersatzräumlichkeit begleichen können, handelt es sich um einen zweckgebundene Zuwendung. Da die Mietübernahmen im Rahmen von Projektförderung oft zusammen mit weiteren Programmfördermitteln erfolgen, ist zu erwarten, dass die Wertgrenze für die Zuständigkeit des Stadtrates (25.000 € gem. § 22 Abs. 1, Ziffer 15 der GeschO des Stadtrates) in vielen Fällen überschritten wird und damit viele einzelne kurzfristige Befassung des Stadtrates erforderlich werden. Der Grund hierfür ist, dass es gerade bei mehrtägigen oder größeren Veranstaltungen sehr kostenintensiv ist, zusätzlich zu dem jeweiligen Raum auch eine adäquate Technik und fachkundiges Personal anzumieten, wie es auch bisher im Gasteig der Fall war.

Um den Stadtrat nicht in jedem Einzelfall mit diesen Entscheidungen befassen zu müssen und der Kurzfristigkeit mancher Planungsvorläufe gerecht zu werden, schlägt das Kulturreferat für den Zeitraum der Sanierung des Gasteigs vor, all diese zweckgebundenen Übernahmen von Gasteigersatzraum-Mietkosten, unabhängig von der Höhe der Miet- und Mietnebenkosten, ohne eine Befassung des Stadtrates auf dem Verwaltungsweg zu entscheiden und auszureichen.

Bezüglich der ggf. zusammen mit den Mietübernahmen auszureichenden Zuwendungen für weiterer Programmfördermittel gilt die Stadtratswertgrenze weiterhin unverändert.

3. Finanzierung

Die Mittel für die Anmietung von Gasteig-Ersatzräumen stehen im Budget des Kulturreferats, Produkt „Kulturreferat – Förderung von Kunst und Kultur“, IA 561010101 zur Verfügung.

Die Korreferentin des Kulturreferats, Frau Stadträtin Schönfeld-Knor, der Verwaltungsbeirat für Bildende Kunst, Literatur, Darstellende Kunst, Musik, Film, Wissenschaft, Stadtgeschichte (Abt. 1), Herr Stadtrat Süß, das Direktorium HA 1/R sowie die Stadtkämmerei haben Kenntnis von der Vorlage.

II. Antrag des Referenten:

1. Es besteht Einverständnis, dass das Kulturreferat im Zeitraum der Sanierung des Gasteigs über die zweckgebundenen Übernahmen von Gasteigersatzraum-Mietkosten (Projektzuschüssen) auch oberhalb der Wertgrenze von 25.000 €, ohne eine Befassung des Stadtrates auf dem Verwaltungsweg entscheidet.
2. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss: nach Antrag.

Über den Beratungsgegenstand entscheidet endgültig die Vollversammlung des Stadtrats.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die / Der Vorsitzende:

Der Referent:

Ober-/Bürgermeister/-in
ea. Stadträtin / ea. Stadtrat

Anton Biebl
Berufsm. Stadtrat

IV. Abdruck von I., II. und III.
über D-II-V/SP
an die Stadtkämmerei
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. Wv. Kulturreferat (Vollzug)

Zu V. (Vollzug nach Beschlussfassung):

1. Übereinstimmung vorstehender Ausfertigung mit dem Originalbeschluss wird bestätigt.

2. Abdruck von I. mit V.

an GL-2

an das Direktorium – HA I/R

an Abteilung 1

mit der Bitte um Kenntnisnahme bzw. weitere Veranlassung.

3. Zum Akt

München, den

Kulturreferat